

Schulordnung

Schulbetrieb der Deutsch-Chinesischen Gesellschaft Braunschweig e.V.

§ 1

Geltungsbereich

Die Schulordnung gilt für alle Lehrbeauftragten und Schüler/innen sowie bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Schüler/innen deren gesetzliche Vertreter (im Folgenden Eltern genannt) der Chinesisch-Schule Kleine Tiger (im Folgenden Schule genannt) in der Bundesrepublik Deutschland. Der Schulbetrieb erfolgt über die Deutsch-Chinesische Gesellschaft Braunschweig e.V. (im Folgenden DCGBS genannt).

§ 2

Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn die Beauftragten der DCGBS für den Schulbetrieb (Beauftragte/r für Schulleitung, für Organisation, für Bildung und Prüfung und die Lehrbeauftragten), die Schüler/innen und die Eltern vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

§ 3

weitere Ordnungen

Die Hausordnung der Ricarda-Huch-Schule gilt zusätzlich zu diesen Bestimmungen.

§ 3

Zweck der Schule

Zweck der Schule ist die Chinesische Sprache zu fördern. Die Schüler/innen lernen Chinesisch zu lesen, sprechen, verstehen und schreiben. Darüber hinaus werden die Chinesische Geschichte und Kultur vermittelt werden.

§ 4

Bekanntmachung

Mit der Anmeldung zum Unterricht bekennen sich die Schüler/innen und/ oder die Eltern zur Einhaltung der Satzung der DCGBS und der Schulordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Dokumente sind beide auf den Homepages der DCGBS (<https://www.dcgbs.de/>) und der Schule (<https://www.chinesisch-schule-kleine-tiger.de>) einsehbar und werden auf Wunsch ausgehändigt.

§ 5

Anmeldung

Kinder und Erwachsene, die Chinesisch lernen möchten, können von der Schule aufgenommen werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung der DCGBS sowie der Schulordnung durch die Schüler/innen und bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Schüler/innen durch deren gesetzliche Vertreter.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Verwendung des Anmeldeformulars. Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Beauftragte/ die Beauftragte für Schulleitung. Mit der Anmeldung geht die Mitgliedschaft in der DCGBS einher.

Gleichzeitig gelten die Bedingungen der Beitragsordnung in ihrer aktuellen Fassung. Sie ist ebenfalls auf der Homepage des Vereins einsehbar. Das Schulgeld ist nach Erhalt der Rechnung fristgerecht an die angegebene Bankverbindung zu überweisen.

§ 6

Veränderungsmeldung

Veränderungen der persönlichen Verhältnisse sind, soweit sie das Lehrauftragsverhältnis berühren ohne besondere Aufforderung unverzüglich den Beauftragten für Schulleitung oder für Schulorganisation schriftlich per Brief oder E-Mail mitzuteilen.

Die E-Mails sind zu richten an: schulleitung@chinesisch-schule-kleine-tiger.de

Zu den Änderungen gehören insbesondere:

- Wechsel der Anschrift
- Änderung von Kontaktdaten (E-Mailadressen, Telefonnummer etc.)
- An- und Abmeldungen zum Unterricht

Sind Änderungen der Anschrift oder der Kontaktdaten nicht ordnungsgemäß erfolgt, so gelten Mitteilungen der DCGBS oder der Schule an die zuletzt angegebene Anschrift als zugegangen.

§ 7

Abmeldung

Die Abmeldung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail durch die Eltern bzw. die/ den volljährige/ n Schüler/innen bei den Beauftragten für Schulleitung oder für Schulorganisation. Eine Abmeldung ist nur zum Ende des laufenden Schulhalbjahres möglich. Bereits gezahltes Schulgeld wird nicht zurückerstattet.

Die E-Mails sind zu richten an: schulleitung@chinesisch-schule-kleine-tiger.de

§ 8

Schüler- bzw. Elternmitwirkung

Schüler/innen und Eltern (bei minderjährigen Schüler/innen) sind angehalten, die Schule bei allen Aktivitäten zu unterstützen und aktiv an Veranstaltungen der DCGBS teilzunehmen und mitzuwirken.

§ 9

Ausschluss vom Unterricht

Beim Verstoß gegen die Schulordnung kann der/ die betroffen/e Schüler/in vom weiteren Schulbetrieb auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 10

Verhalten bei Unfällen

Jede/r Schüler/in ist verpflichtet, bei Unfällen Hilfe zu leisten und die Beauftragten für Schulleitung, für Schulorganisation oder einen der Lehrbeauftragten unverzüglich zu verständigen. Etwaige Anordnungen sind zu befolgen.

Bei schweren Unfällen ist der Unfallort so lange unverändert zu belassen, bis alle Ermittlungen abgeschlossen sind. Änderungen sind nur insofern zulässig, als hierdurch dem Betroffenen Erste Hilfe oder Erleichterung geboten oder eine weitere Gefahr verhindert werden kann.

§ 11

Mitteilungspflicht bei Unterrichtsverhinderung

Ist ein/e Schüler/in verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so ist dieses unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer seines Fehlens dem/ der zuständigen Lehrbeauftragte/n mitzuteilen. Die Information kann telefonisch, per E-Mail oder per elektronischer Mitteilung erfolgen.

§ 12

Schuljahr und Ferien

Beginn und Ende des Schuljahres sowie der Ferien orientieren sich an den Regelungen für öffentlichen Schulen in Niedersachsen. Die Unterrichts- und Ferientermine für das laufende Kalenderjahr werden von der Schule im Vorfeld zur Verfügung gestellt. Sie sind ebenfalls auf der Homepage der Schule unter <https://www.chinesisch-schule-kleine-tiger.de/termine-日程安排/> einsehbar.

§ 13

Lehr- und Lernmittel

Lehr- und Lernmittel müssen dem Bildungsauftrag der Schule gerecht werden. Für Klassen mit Minderjährigen werden die Lehr- und Lernmittel von den Beauftragten für Schulleitung, für Schulorganisation sowie für Bildung und Prüfung festgelegt. Für die Klassen mit Volljährigen kann die Festlegung auch abweichend von den empfohlenen Lehr- und Lernmitteln abweichen, sofern die zuständigen Lehrbeauftragten und die Schüler/innen sich gemeinsam darüber verständigen.

§ 14 Datenschutz

Mit der Anmeldung zum Unterricht gemäß § 5 erwerben die Schüler/innen und bei Minderjährigen bzw. Geschäftsuntüchtigen auch ihre gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft in der DCGBS als Trägerin der Schule.

Zur Organisation des Schulbetriebs sowie zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein oder die Schule Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Schulbetrieb hinaus.

Die Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO sind auf den Homepages der Schule und des Vereins einsehbar.

§ 15

Stellung des/ der Beauftragte/n für Schulleitung

Der/ die Beauftragte für Schulleitung

- h) trägt die Gesamtverantwortung für die Schule,
- i) führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte,
- j) sorgt für die Einhaltung der Schulordnung und der Richtlinien,
- k) besucht die an der Schule tätigen Lehrbeauftragte im Unterricht und berät sie,
- l) sorgt für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Schule,
- m) berät das DCGBS-Präsidium in Sachen des Schulbetriebs
- n) berichtet dem DCGBS-Präsidium.

§ 16

Stellung des/ der Beauftragte/n für Schulorganisation

Der / die Beauftragte Schulorganisation

- a) vertritt den/ die Beauftragte/n für Schulleitung,
- b) unterstützt den/ die Beauftragte/n für Schulleitung in seinen Aufgaben.

§ 17

Stellung des/ der Beauftragte/n für Bildung und Prüfung

Der/ die Beauftragte für Bildung und Prüfung

- a) unterstützt den/ die Beauftragte/n für Schulleitung in Fragen der Bildung und Prüfung,
- b) berät das DCGBS-Präsidium in Fragen der Bildung und Prüfung.

§ 18

Stellung des/ der Lehrbeauftragten

Der/ die Lehrbeauftragte

- a) unterrichtet in eigener pädagogischer Verantwortung,
- b) ist an Weisungen des/ der Beauftragte/n für Schulleitung und für Schulorganisation gebunden.

Schulordnung in der Fassung Mai 2018, Seite 6 von 8

§ 19

Bestellung der Beauftragten

Der/ die Beauftragte/n für Schulleitung, für Schulorganisation sowie für Bildung und Prüfung sind Mitglieder des Vorstandes der DCGBS und werden im Rahmen der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 20

Besetzung der Stellen der Lehrbeauftragten

Die Besetzung einer offenen Stelle wird durch die/ den Beauftragte/n für Schulleitung vorgenommen. Über die eingegangenen Bewerbungen und Besetzung der Stellen ist dem DCGBS-Präsidium zu berichten.

§ 21

Elternvertretung

Die Eltern einer Klasse mit minderjährigen Schüler/innen bilden eine Elternschaft. Die Elternschaft einer Klasse können aus ihrer Mitte eine/n Elternvertreter/in wählen. Die Elternvertreter/innen aller Klassen unterstützen die/ den Beauftragte/n für Schulleitung in den Fragen des Schulbetriebs. Die Elternvertreter können schulische Fragen mit Bezug zu Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit der/ dem Beauftragte/n für Schulleitung und für Schulorganisation sowie den Lehrbeauftragten erörtern.

§ 22

Elternsprechstunde

Die Elternsprechstunde dient dazu, sich einen Überblick über die Lernsituation des eigenen Kindes in der Schule zu verschaffen. Sie wird von der/ dem Lehrbeauftragten der jeweiligen Klasse bei Bedarf organisiert.

§ 23 Schulträger

Die Trägerin der Schule ist die DCGBS. Wird ein Übertragung der Trägerschaft erforderlich, so haben das Präsidium und die Mitgliederversammlung die notwendigen Vereinbarungen zu treffen. Hiervon sind insbesondere die Haftung und die Vermögensauseinandersetzung zu regeln.

§ 24 Fachaufsicht

Die Fachaufsicht durch die DCGBS soll die Eigenverantwortlichkeit der Schule für die Erfüllung ihres Lehrauftrages nicht beeinträchtigen. Die DCGBS kann pädagogische Bewertungen sowie unterrichtliche und pädagogische Entscheidungen im Rahmen der Fachaufsicht nur aufheben oder abändern, wenn

- a) diese gegen Rechtsvorschriften verstoßen,
- b) bei ihnen von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde oder
- c) sie gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen.